

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat ein Gesamtkonzept erarbeitet, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen über die Krise hilft, den Gasmarkt stabilisiert und die Versorgungssicherheit sicherstellt. Dieses Gesamtkonzept wird die mit der Gasbeschaffungsumlage verfolgten Ziele der Stabilisierung der Gaswirtschaft und des damit verbundenen Beitrags zur Versorgungssicherheit in Deutschland sowie der Begrenzung der Belastungen für die Gasverbraucherinnen und -verbraucher besser erreichen können. Dies ist notwendig geworden, da sich die Lage auf dem Gasmarkt seit Verkündung der Gaspreisanpassungsverordnung am 8. August 2022 mit dem vollständigen Lieferstopp Russlands über Nord-Stream 1 weiter verändert hat. Dadurch wurde die verlässliche Schätzung des Weiteren Bedarfs an Ersatzbeschaffungskosten und der daraus resultierenden Belastung für die Endverbraucher stark erschwert.

B. Lösung

Die Bundesregierung hat ein Gesamtkonzept erarbeitet, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen über die Krise hilft, den Gasmarkt stabilisiert und die Versorgungssicherheit sicherstellt. Dieses Gesamtkonzept wird die mit der Gasbeschaffungsumlage verfolgten Ziele der Stabilisierung der Gaswirtschaft und des damit verbundenen Beitrags zur Versorgungssicherheit in Deutschland sowie der Begrenzung der Belastungen für die Gasverbraucherinnen und -verbraucher besser erreichen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 30. September 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich gemäß § 26 Absatz 4 des Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung (Energiesicherungsgesetz – EnSiG) die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Verordnung zur Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 26 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2, 3 und 7 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), der durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung

Die Gaspreisanpassungsverordnung vom 8. August 2022 (BAnz AT 08.08.2022 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. September 2022 (BAnz AT 19.09.2022 V2) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. August 2022 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat ein Gesamtkonzept erarbeitet, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen über die Krise hilft, den Gasmarkt stabilisiert und die Versorgungssicherheit sicherstellt. Dieses Gesamtkonzept wird die mit der Gasbeschaffungsumlage verfolgten Ziele der Stabilisierung der Gaswirtschaft und des damit verbundenen Beitrags zur Versorgungssicherheit in Deutschland sowie der Begrenzung der Belastungen für die Gasverbraucherinnen und -verbraucher besser erreichen können. Dies ist notwendig geworden, da sich die Lage auf dem Gasmarkt seit Verkündung der Gaspreisanpassungsverordnung am 8. August 2022 mit dem vollständigen Lieferstopp Russlands über Nord-Stream 1 weiter verändert hat. Dadurch wurde die verlässliche Schätzung des Weiteren Bedarfs an Ersatzbeschaffungskosten und der daraus resultierenden Belastung für die Endverbraucher stark erschwert.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gaspreisanpassungsverordnung wird mit Wirkung vom 9. August 2022 aufgehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus § 26 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 3 und 7 des Energiesicherungsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

Die Regelung führt dazu, dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gasbeschaffungsumlage rückwirkend vor Entstehung der ersten Ansprüche entfällt. Ansprüche derjenigen Gasimporteure, die Anträge auf Erstattung der Ersatzbeschaffungskosten nach der Gaspreisanpassungsverordnung gestellt haben, bestehen deshalb nicht.

Für in Folge der Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung bei dem Marktgebietsverantwortlichen entstandene etwaige Kostenpositionen müssen unter Umständen Ausgleichszahlungen seitens der Bundesregierung geleistet werden.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Aufhebung der Gaspreisanpassungsverordnung)

Artikel 1 regelt, dass die Gaspreisanpassungsverordnung in ihrer geltenden Fassung außer Kraft tritt.

Die Bundesregierung hat ein Gesamtkonzept erarbeitet, das den Verbraucherinnen und Verbrauchern und Unternehmen über die Krise hilft, den Gasmarkt stabilisiert und die Versorgungssicherheit sicherstellt. Dieses Gesamtkonzept wird die mit der Gasbeschaffungsumlage verfolgten Ziele der Stabilisierung der Gaswirtschaft und des damit verbundenen Beitrags zur Versorgungssicherheit in Deutschland sowie der Begrenzung der Belastungen für die Gasverbraucherinnen und -verbraucher besser erreichen können. Dies ist notwendig geworden, da sich die Lage auf dem Gasmarkt seit Verkündung der Gaspreisanpassungsverordnung am 8. August 2022 mit dem vollständigen Lieferstopp Russlands über Nord-Stream 1 weiter verändert hat. Dadurch wurde die verlässliche Schätzung des weiteren Bedarfs an Ersatzbeschaffungskosten und der daraus resultierenden Belastung für die Endverbraucher stark erschwert.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Gaspreisanpassungsverordnung soll zur Gänze wegfallen. Deshalb ist eine Aufhebung mit Wirkung auf das Inkrafttreten der Gaspreisanpassungsverordnung (9. August 2022) erforderlich.

